

## Beurkundung Neugeborene

---

### Anzeigefrist:

Die Geburt des Kindes muss innerhalb einer Woche beim Standesamt Göppingen angezeigt werden. Die **Klinik am Eichert** zeigt die Geburt, die dort erfolgt ist, anhand der dort ausgehändigten Geburtsanzeige schriftlich gegenüber dem Standesamt an. Geben Sie die Geburtsanzeige mit möglichst allen erforderlichen Unterlagen beim **Stützpunkt 75** ab, der an Arbeitstagen bis 12 Uhr geöffnet ist, oder in der **ZPA** im EG, Raum 610, jeweils bis 16 Uhr. Haben Sie Ihr Kind **zu Hause geboren**, müssen Sie dem Standesamt die Geburt anhand der Bescheinigung der Hebamme oder des Arztes anzeigen.

### Folgende Personen sind zur Anzeige der Geburt verpflichtet:

- der Vater des Kindes, sofern er sorgeberechtigt ist
- die Hebamme, die bei der Geburt anwesend war
- der Arzt oder die Ärztin, der oder die bei der Geburt anwesend war
- jede andere Person, die dabei war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist
- die Mutter, sobald sie zur Anzeige imstande ist

### Erforderliche Unterlagen:

**Hinweis:** Alle Unterlagen bitte **im Original abgeben**; Sie erhalten diese nach der Beurkundung der Geburt vom Standesamt Göppingen wieder zurück. Wenn Kopien ausreichend sind wird dies explizit erwähnt.

**Ausländische Urkunden / Unterlagen** benötigen wir grundsätzlich entweder auf internationalem, mehrsprachigem Vordruck oder mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache.

### Wenn die Eltern verheiratet sind:

- Personalausweise bzw. Reisepässe der Eltern (bei ausländischen Staatsangehörigen zusätzlich der Aufenthaltsnachweis) – Kopien genügen
- Eheurkunde sowie die Geburtsurkunden / Ablichtungen aus dem Geburtenregister der Eltern selbst oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister

### Wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind:

- Personalausweise bzw. Reisepässe der Eltern (bei ausländischen Staatsangehörigen zusätzlich der Aufenthaltsnachweis) – Kopien genügen
- Geburtsurkunde der Mutter

## **Beurkundung Neugeborene**

---

- Geburtsurkunde des Vaters; wenn der Vater verheiratet oder geschieden ist benötigen wir eine beglaubigte Ablichtung aus dem als Eheregister
- Ggfs. Abschrift der Vaterschaftsanerkennung
- Ggfs. Abschrift der Sorgeerklärung

### Wenn die Mutter bereits verheiratet war:

- Beglaubigte Abschrift aus dem als Eheregister der Vorehe (erhältlich beim Standesamt der damaligen Eheschließung) oder Eheurkunde mit Vermerk über die Auflösung der Ehe oder Eheurkunde mit rechtskräftigem Scheidungsurteil
- Nachweis / Bescheinigung über die Änderung des Familiennamens der Mutter (Wiederannahme Geburtsname nach Scheidung)
- Ggfs. Nachweis über die Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils für den deutschen Rechtsbereich
- Ggfs. Sterbeurkunde des Ehemannes

Das Standesamt kann die **Vorlage weiterer Urkunden / Unterlagen** verlangen, wenn dies zur Beurkundung der Geburt erforderlich ist.

### **Grundsätzliches zur Namensführung:**

#### Vornamen

Sind beide Elternteile sorgeberechtigt, können sie den Vornamen ihres Kindes gemeinsam bestimmen. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, darf dieser den Vornamen aussuchen. Den Vornamen können Sie selbst bestimmen. Nicht erlaubt sind allerdings Bezeichnungen

- die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind (z.B. Warennamen oder Fantasienamen) oder
- die das Kindeswohl beeinträchtigen

Mit der Beurkundung der Geburt beim Standesamt ist die Vornamensgebung abgeschlossen. Dies bedeutet, dass eine nachträgliche Änderung, auch in der Schreibweise des Namens oder eine Ergänzung durch weitere Vornamen nicht mehr möglich ist bzw. nur über eine öffentlich-rechtliche Namensänderung.

## Beurkundung Neugeborene

---

### Familiennamen / Nachname

Bei der Bestimmung des Nachnamens Ihres Kindes (auch Geburtsname genannt) müssen Sie als Eltern folgendes beachten:

- Sie sind miteinander verheiratet und führen einen Ehenamen: das Kind erhält dann Ihren Ehenamen als Geburtsnamen
- Sie sind miteinander verheiratet, führen jedoch keinen gemeinsamen Ehenamen: Sie können dann entweder den Familiennamen der Mutter oder des Vaters zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Diese Bestimmung gilt dann auch für alle weiteren Kinder
- Sie sind nicht miteinander verheiratet und ein Elternteil hat das alleinige Sorgerecht für das Kind (i.d. Regel die Mutter): dann erhält das Kind dessen Familiennamen. Als sorgeberechtigter Elternteil können Sie dem Kind auch den Familiennamen des anderen Elternteils mit dessen Zustimmung erteilen (sog. Namenserteilung)
- Sie sind nicht miteinander verheiratet, haben aber das gemeinsame Sorgerecht: dann können Sie entweder den Familiennamen der Mutter oder des Vaters als Geburtsnamen des Kindes bestimmen

**Hinweis:** Bei Eltern mit **ausländischer Staatsangehörigkeit** richtet sich die Namensführung des Kindes in der Regel nach dem Recht des Staates, dem die Eltern angehören. Genauere Informationen zum jeweiligen Heimatrecht kann Ihnen das zuständige Konsulat bzw. die Botschaft erteilen. Haben Sie als Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt hier in Deutschland, können Sie auch das deutsche Recht für die Namensführung Ihres Kindes wählen.

### **Fristen:**

Steht der Name des Kindes bei der Geburt noch nicht fest, müssen Sie ihn innerhalb eines Monats nachträglich bekannt geben. Steht der Familiennamen / Geburtsname des Kindes nach Ablauf eines Monats noch nicht fest, ist das Standesamt verpflichtet, dies dem zuständigen Familiengericht mitzuteilen. Das Familiengericht überträgt das Namensbestimmungsrecht einem Elternteil.

**Nach der Beurkundung der Geburt** erhalten Sie vom Standesamt eine Geburtsurkunde sowie die Geburtsbescheinigungen zur Vorlage bei Ihrer Krankenkasse, zur Beantragung von Kindergeld und Elterngeld. Diese Geburtsurkunden sind gebührenfrei und werden nur einmalig ausgestellt. Die allgemeinen Geburtsurkunden bzw. beglaubigte Abschriften aus dem Geburtenregister können Sie jederzeit kostenpflichtig beim Standesamt beantragen bzw. erhalten.

Das Standesamt meldet die Geburt Ihres Kindes automatisch der zuständigen Meldebehörde.

## **Beurkundung Neugeborene**

---

### **Kosten:**

- die aktuellen Kosten entnehmen Sie bitte der städtischen Gebührensatzung und der aktuellen Landesgebührenverordnung

Wenn wir Ihnen die Unterlagen nach Hause schicken sollen, vermerken Sie dies bitte auf der Geburtsanzeige der Klinik. Die Gebühr fürs Porto wird hinzugerechnet.